

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Exelliq Austria GmbH (Stand 01.01.2023)

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Bestellungen, Kontrakte, Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen.

Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

2. Vertragsgrundlagen

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden oder einzelne Bestimmungen in einer Vereinbarung nicht berücksichtigt sind, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Auch auf Folgeaufträge sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Allgemeine Formerfordernisse

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Fax oder E-Mail erfolgt.

Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unsere Auftragsdaten gemäß Bestellung anzuführen. Bei formlosen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzuführen, andernfalls die Übermittlung keine fristauflösende Wirkung hat.

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Unsere Bestellung ist binnen zwei Werktagen unter Angabe von Preis, Menge und Lieferzeit sowie der Zolltarifnummer und des Ursprungslandes verbindlich zu bestätigen. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von vierzehn Tagen beim Auftraggeber einlangend ab dem Bestelltag, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde.

4.2 Auf die Genehmigungspflicht des Liefergegenstandes für Güter der aktuell gültigen Dual-Use-EU-Verordnung ist bei gegebenem Fall in der Auftragsbestätigung hinzuweisen.

4.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Erfolgt die Lieferung dennoch und ohne Hinweis der Darstellung zur Abweichung, so ist dies als Einverständnis mit den Bestellbedingungen zu werten; einer solchen Lieferung liegen folglich ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Im Falle einer Abweichung zwischen Auftragsbestätigung und unserer Bestellung behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise

5.1 An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

5.2 Sofern nicht einzelvertraglich ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Nettopreise – inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer bzw andere (Verkehrs-) Steuern, Zölle, Gebühren oder weitere Abgaben jeglicher Art – einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, der Verladung, der Einholung von Export- und Importgenehmigungen sowie inkl. vereinbarter Dokumente wie Werkszeugnisse etc... Eine von uns etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.3. Folgendes gilt soweit das Entgelt einer Abzugsteuerpflicht unterliegt: Wir sind berechtigt, vom Entgelt Abzugsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe einzubehalten und diese an das zuständige Finanzamt im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abzuführen. Wird uns in angemessener Zeit vor Zahlung die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nachgewiesen, wird die nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Abzugsteuer einbehalten. Der

Auftragnehmer hat die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung durch Vorlage aller nötigen Dokumente nachzuweisen.

5.4 Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung.

5.5 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Exelliq Austria GmbH lautet ATU62967347. Der Auftragnehmer haftet für die richtige Anwendung der den jeweiligen Liefervorgang betreffenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie für jegliche, durch unrichtige Angaben des Auftragnehmers entstehende Umsatzsteuernachzahlungen im Zuge von Finanzprüfungen.

5.6 Preisgleitklauseln werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert, solange sie im Einzelfall nicht gesondert ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden.

5.7 Der Preis umfasst insbesondere auch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das uneingeschränkte Eigentumsrecht an sämtlichen Unterlagen, Plänen und Dokumentationen, an den sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen sowie an allen Immaterialgüterrechten (Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechte, etc.), die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, überträgt, und zwar auch hinsichtlich jener Leistungen, die durch etwaige Sublieferanten erbracht werden.

6. Lieferung

Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsprechend den Incoterms 2020 zu erfolgen. Falls in der Bestellung im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen nach Incoterm-Code „DAP – Delivered At Place“ für Auftragnehmer mit Sitz innerhalb der EU und für Auftragnehmer außerhalb der EU nach Incoterm Code „DDP – Delivered Duty Paid“. Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen den Vertragspartnern stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen. Als Erfüllungsort gilt derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist (Bestimmungsort). Im Zweifel soll dies die in der Bestellung genannte Lieferadresse des Auftraggebers sein.

Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen, die Kosten der Verpackung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle zu übergeben.

Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist die Weitervergabe der Bestellung (zur Gänze oder auch nur teilweise) an Subunternehmer nicht erlaubt.

7. Formerfordernisse der Lieferpapiere

Zum Zweck eines reibungslosen Wareneinganges hat der Auftragnehmer jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Menge und Mengeneinheit, unserer Materialnummer und die genaue Bezeichnung jeder gelieferten Position beizulegen. Weiters ist je Position die Zolltarifnummer und das Ursprungsland anzugeben.

Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

8. Liefertermine, Lieferfristen, Höhere Gewalt und Verzug

8.1 Die festgehaltenen Liefertermine und –fristen sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vermerkt wurde, stets verbindlich und als Fixgeschäfte zu verstehen. Bei Vereinbarung von Fristen anstelle von konkreten Terminen beginnt der Fristenlauf mit dem Bestelldatum.

8.2 Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn eine Lieferung/Leistung – unabhängig von den Vorgaben der vereinbarten Incoterm-Bestimmung – zu dem gegebenen Zeitpunkt vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht und im Sinne dieser Einkaufsbedingungen erfolgreich abgenommen werden konnte.

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Für den Fall einer solchen Vereinbarung ist der Auftraggeber berechtigt, Teilleistungen schon vor Erhalt der Gesamtleistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass dadurch die vertragskonforme Leistungserbringung des Auftragnehmers bestätigt und/oder auf etwaige sonstige Rechtsfolgen verzichtet wird. Eine Teillieferung löst keinen Zahlungsanspruch aus, außer diesem wird schriftlich durch den Auftraggeber zugestimmt.

8.3 Wird gemäß vereinbartem Incoterm der Transport durch uns organisiert, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung von Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

8.4 Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

8.4.1 Automatische Lieferungen im Zug eines Rahmenvertrages bzw. einer Rahmenvereinbarung, auch wenn diese schon abgelaufen sind, sind ausgeschlossen und bedürfen immer einer gesonderten schriftlichen Einzelbestellung bzw. eines schriftlichen gesonderten Bestellabrufes des Auftraggebers.

8.4.2 Vorfertigungen für Rahmenverträge, Rahmenkontakte bzw. Rahmenvereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausschließlich schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt bzw. bei Vertragsabschluss schriftlich festgehalten wurden.

8.5 Der Auftragnehmer ist ausschließlich dann von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr. Jedenfalls nicht als Ereignisse Höherer Gewalt gelten: Behördliche Maßnahmen und Verbote, Betriebsstörungen, Lieferverzögerung von Vorlieferanten, Transport- und Zollverzögerung, Energie- und Rohstoffmangel, Streiks, Cyberkriminalität. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/ Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt. Der Auftragnehmer hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den Auftraggeber hierüber laufend zu unterrichten. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 2 Wochen andauern, kann der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch nicht abwendbare Ereignisse verursacht wurden.

8.6. Insbesondere ist der Auftragnehmer auch nicht berechtigt, in Fällen Höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten bzw. Preiserhöhungen und/oder -nachforderungen vorzunehmen.

Wenn der Auftragnehmer die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des Auftragnehmers in Abzug gebracht werden. Bei Verzug hinsichtlich bedingener Lieferungen oder Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber, unabhängig von einem Verschulden und unabhängig vom Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber, eine nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von

1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;

- Dokumentation:

0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes

zu zahlen. Dieser Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe besteht zusätzlich zu allfälligen vertraglichen bzw. gesetzlichen Ansprüchen.

8.7 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den Auftragnehmer mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den Auftraggeber jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des Auftraggebers bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

8.8 Wird der Lieferumfang geändert oder wird der Auftragnehmer von Auftraggeber sonst wie an seinen Lieferungen gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d.h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe).

8.9 Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den Auftragnehmer nicht seinen Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierenden Haftungen. Vertragsstrafen gemäß diesen Einkaufsbedingungen unterliegen nicht der richterlichen Mäßigung.

9. Abnahme

9.1 Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Erfüllungsgehilfen und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmern, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen; insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

9.2. Unabhängig von dem unter Art. 9.1 dieser Einkaufsbedingungen genannten Inspektionsrecht des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor der Lieferung alle notwendigen Prüfungen und Tests auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsinhalt vorzunehmen.

9.3. Sind Abnahmeprüfungen gewünscht, so sind diese in schriftlicher Form zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

9.4 Als erfolgreiche Abnahme gilt die Übernahme der Waren/Dienstleistung durch den Auftraggeber als vertrags- und spezifikationsgemäß und weiters – sofern vereinbart - die Ausstellung des Abnahmezertifikats. Dies ist die protokollarische Bestätigung des Auftraggebers, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers – soweit dies im Rahmen der Abnahmeprüfung feststellbar gewesen sein mag – mängelfrei und vertragskonform erstellt bzw. erbracht wurden. Bei Maschinen oder verfahrenstechnischen Lieferungen beinhaltet dies insbesondere auch den Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Testlauf. Werden vom Auftragnehmer Leistungen in Regie erbracht, so sind diese Leistungen täglich vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, andernfalls diese Leistungen nicht abgegolten werden. Sämtliche Angaben in Regieberichten sind leserlich zu machen, andernfalls werden diese nicht akzeptiert. Die schriftlichen Leistungsnachweise/Regieberichte sind den Rechnungen beizulegen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Arbeitszeitgesetze sind auf jeden Fall einzuhalten.

9.5 Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zu einer vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen. Die Aufwendungen und Kosten für die wiederholte Prüfung hat der Auftragnehmer zu tragen.

9.6 Kann die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel, nicht fristgerecht erfolgreich durchgeführt werden, so steht dem Auftraggeber die Inanspruchnahme sämtlicher nach Gesetz sowie aufgrund vertraglicher Vereinbarung vorgesehener Verzugsfolgen offen.

9.7 Mängel, die im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht festgestellt wurden und einer erfolgreichen Erteilung des Abnahmezertifikats nicht entgegenstanden, kann der Auftraggeber während der Dauer der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen.

10. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

10.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs in Übereinstimmung der Incoterms 2020 festgelegt.

10.2 Wir erkennen keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.

10.3 Festgehalten wird, dass der Auftraggeber in keinem Fall Erklärungen des Auftragnehmers oder eines Dritten akzeptiert und entsprechende Vereinbarungen jedenfalls ablehnt, wonach sich der Auftragnehmer oder ein Dritter Eigentumsrechte oder ähnliche Herrschafts- oder Verfügungsrechte an den Waren vorbehält. Darüber hinaus werden auch jegliche Formen von erweitertem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers oder einer dritten Partei ausdrücklich als unzulässig angesehen.

11. Formerfordernisse der Rechnung

Eine Rechnung ist entsprechend den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen auszustellen und muss unsere Bestell- und Materialnummer sowie die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers enthalten. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus.

Spätestens mit der Rechnung hat der Auftragnehmer die Zolltarifnummer und das Ursprungsland bekannt zu geben. Im gegebenen Fall ist auch auf die Genehmigungspflicht des Liefergegenstandes

für Güter der aktuell gültigen Dual-Use-EU-Verordnung hinzuweisen.

12. Zahlung

12.1 Sofern nicht einzelvertraglich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsmäßigem Wareneingang bzw. vollendeter Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäß erstellten und überprüfbaren Rechnung nach 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto Kassa durch Zahlung mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank.

Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer oder unvollständiger Rechnungen setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns frei.

12.2 Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn wir Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsmäßig.

12.3 Verzugsfolgen treten erst ein, wenn wir auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlen.

12.4 Ohne vorherige Zustimmung von uns ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ihm gegen uns zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.

12.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

12.6 An- und Teilzahlungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und deren Fälligkeit tritt – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – unter Berücksichtigung der unter Art. 12.1 + 12.2 festgelegten Fristen und Skontozeiträume jedenfalls erst nach Erhalt einer unbedingten, unwiderruflichen und ohne Angabe von Gründen in Anspruch zu nehmenden Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstituts über denselben Betrag ein.

12.7 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung.

13. Gewährleistung, Garantie

13.1 Der Auftragnehmer garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein voraussetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall.

13.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Ware/Werksleistung beim Letztkäufer, endet spätestens jedoch 36 Monate ab ordnungsgemäßer Endauslieferung der Ware der Werksleistung durch den Auftragnehmer am vereinbarten Bestimmungsort gemäß Bestellung. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist ab deren Erkennen und der Information an den Auftragnehmer.

13.3 Der Auftragnehmer verzichtet in jedem Fall auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mit Abschluss der Durchführung von Mängelbehebungen im Rahmen der Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte vertragliche Lieferung/Leistung neu zu laufen. Eine Prüfpflicht des Auftraggebers hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen.

13.4 Sämtliche Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Teile trägt der Auftragnehmer. Wir sind jedenfalls berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher unmittelbarer Reparaturkosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind uns dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.

13.5 Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Lieferung/Leistung zur Zurückhaltung des gesamten Entgeltes berechtigt.

13.6 Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der Auftraggeber deshalb in Anspruch genommen wird, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Gänze schad- und klaglos.

Der Auftragnehmer ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.

13.7 Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie/Gewährleistung neu zu laufen.

13.8 Etwaige Garantien und deren Bedingungen werden im Einzelvertrag zwischen den Parteien festgelegt.

14. Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat uns bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen

Streitigkeiten oder sonstigen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist jedenfalls verpflichtet, uns alle Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.

15. Sicherheitsbestimmungen

Vom Auftragnehmer errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen die vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen im Empfängerland erfüllen. Entsprechende EG-Konformitäts- oder EG-Einbauerklärungen mit Bedienungsanleitung sowie gegebenenfalls Montageanleitungen, Einbauvorschriften oder Produktdatenblätter sind beizubringen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten.

16. Gefahrgut

Der Auftragnehmer ist verpflichtet spätestens in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ware um Gefahrgut handelt und es sind die jeweiligen geltenden gesetzlichen Grundlagen bzw. Bestimmungen einzuhalten.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns übergebenen Zeichnungen, Muster und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geheim zu halten und nur an die unmittelbar zur Leistungserbringung notwendigen Personen weiterzugeben. Darüber hinaus sind systemische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen nehmen können.

17.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für eventuelle Sublieferanten des Auftragnehmers und besteht von der Phase der Auftragsanbahnung bis nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind. Die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer.

17.3 Für jeden einzelnen Fall der Verletzung der dem Auftragnehmer obliegenden Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der dreifachen Höhe des nachgewiesenen Schadens.

17.4 Jede der Parteien sichert der anderen zu, dass sie ihren Verpflichtungen laut allen geltenden Datenschutzgesetzen ordnungsgemäß nachkommt.

18. Fertigungsunterlagen

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie auf unser Verlangen uns kostenlos zurückzustellen.

19. Materialbeistellung

19.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Etwaige Fehler des Materials müssen vom Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Fehlerhaftes Material darf der Auftragnehmer nur entsprechend unserer Anweisungen verarbeiten. Der Auftragnehmer haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zur Verarbeitung oder Veredelung übergebenen Stoffe. Wird das von uns beigestellte Material durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers unbrauchbar, so ersetzen wir diesen Ausschuss dem Auftragnehmer gegen separate Berechnung.

19.2 Der Auftraggeber übernimmt für von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Vorrichtungen keinerlei Haftung.

20. (Technische) Änderungen und vorproduzierte Mengen

20.1 Wir behalten uns das Recht vor, Zeichnungen jederzeit zu ändern. Wir haben keine Verpflichtung zur Abnahme von Mengen, die vom Auftragnehmer über das in Auftrag gegebene Volumen hinaus vorproduziert wurden.

20.2 Sollte der Auftragnehmer darstellen können, dass die vom Auftraggeber verlangten Änderungen nicht vom Vertragspreis gedeckt sind oder zu einer Verlängerung der Vertragszeit führen würden, so soll dieser derartige Änderungen nicht durchführen, ohne zuvor mit dem Auftraggeber die etwaigen Änderungen von Vertragspreis und Vertragszeit im Rahmen eines schriftlichen Änderungsauftrages vereinbart zu haben. Widrigenfalls gelten sämtliche Änderungsvorgaben des Auftraggebers als vom Vertragspreis gedeckt und sind innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu erfüllen.

20.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch die Annahme eines Auftrages vom Auftraggeber jedwede künftige Änderung bei einer einmal bei ihm bestellten Ware oder bei Ersatz einer solchen bestellten Ware durch eine andere Type und/oder bei einer bloßen Änderung der Typenbezeichnung einer einmal bestellten Ware sowie bei ersatzlosem Auflösen einer solchen Ware den Auftraggeber binnen

drei Monaten von diesem Tatbestand in Kenntnis zu setzen. Etwaige Nachteile aus der Nichterfüllung dieser Bedingungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

21. Insolvenz des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte gegenüber uns notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen. Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

22. Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung den Exelliq Verhaltenskodex in seiner aktuellen Version <https://www.exelliq.com/fileadmin/exelliq/downloads/de/verhaltenskodex-exelliq.pdf> und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Auftragnehmer, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine eigenen Lieferanten zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Exelliq-Verhaltenskodex einhalten. Exelliq Austria GmbH behält sich das Recht vor, den Auftragnehmer während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Exelliq-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich Exelliq Austria GmbH das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu beenden.

23. Export Lizenzen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Exportdaten im Zusammenhang mit seinen Lieferungen für eventuell notwendige Exportlizenzen (u. a. auch nach US-Re-Exportbestimmungen) sowie die entsprechenden Exportdokumente zu übermitteln. Es handelt sich dabei um die Information, ob eine Ware nach VO (EG) 428/2009 i.d.g.F. ("Dual-Use-Verordnung"), nach national geltendem Exportrecht und/oder nach US-Re-Exportrecht (Export Administration Regulations) einer Ausfuhrgenehmigung unterliegt. Wenn ja, ist die entsprechende Ausfuhrlistennummer (AL) und/oder die Export Control Classification Number (ECCN) bei der Auftragsbestätigung zu übermitteln. Sofern der Auftragnehmer Allgemeinbewilligungen für exportkontrollpflichtige Waren besitzt, sind diese dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist; andernfalls haftet der Auftragnehmer für den Schaden, der dem Auftraggeber und/oder dem Letztkäufer dadurch entsteht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

24. Rücktritt

24.1 Der Auftraggeber kann im Fall von Pflichtverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung. Pflichtverletzungen sind insbesondere auch solche Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder Mängel, welche die Vertragserfüllung der Auftraggeber gegenüber ihren Vertragspartnern gefährden.

24.2 In solchen Fällen ist Auftraggeber berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten können vom Auftraggeber entweder direkt in Rechnung gestellt werden oder von den nächsten fälligen Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer abgezogen werden.

24.3 Erfordert die Ausübung des Rechts auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

24.4 Der Auftraggeber hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist nach Erklärung des Rücktritts verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die durch den Auftraggeber zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber Anspruch auf für den Auftraggeber und/oder den Letztkäufer kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

24.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umgehend und vollständig von einem drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahren oder bei einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers zu verständigen. Im Falle der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

25. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten bei einem namhaften Versicherungsunternehmen die für die Vertragserfüllung erforderlichen Versicherungen (insbesondere zur Abdeckung von Gewährleistungs-, Garantie- und Transportschäden) mit geschäftstüblichen Deckungsumfang zu unterhalten (und dem Auftraggeber auf Anfrage eine schriftliche Versicherungsbestätigung vorzulegen). Diese Versicherungen müssen für den endgültigen Einsatzort der bestellten Ware/Dienstleistung (Standort des Letztkäufers des Auftraggebers) gültig sein.

26. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht anzuwenden. Streitigkeiten der Exelliq Austria GmbH sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Steyr, Österreich auszutragen.

Unabhängig davon sind wir allerdings berechtigt, den Auftragnehmer vor dem nach seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.